

Der LBB fordert die Einrichtung eines psychiatrischen Krisendienstes in Thüringen gemäß der als Anlage folgenden Ausführungen sowie die Verbesserung der Situation der Menschen mit Hörbeeinträchtigungen oder Sprachbeeinträchtigungen und empfiehlt der sich neu konstituierenden Landesregierung die Schaffung der notwendigen Voraussetzungen. Die Empfehlung wird an das für Gesundheit zuständige Ressort und den neu konstituierten Gesundheitsausschuss des Thüringer Landtags übersandt und veröffentlicht.

Anlage

## Empfehlung des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen zur Einrichtung eines psychiatrischen Krisendienstes in Thüringen

### Aktuelle Situation in Thüringen bei psychischen Krisen

Psychische Krisen können jeden Menschen treffen, unabhängig von Alter, Bildung, Beruf, Herkunft und/oder sozialem Status. Dabei kann eine Krise aus einer kurzfristig einwirkenden Belastung wie einer Schockreaktion aufgrund einer realen Gefahrensituation resultieren oder die Folge einer länger andauernden, kumulativen Belastung sein. Die Ursachen für eine akute seelische Notlage sind vielfältig und können zum Beispiel durch Verlusterlebnisse oder Enttäuschungen, traumatische Erlebnisse, psychosoziale Konflikte, lebensverändernde Umstände oder Umbrüche, Entwurzelung oder Vereinsamung sowie psychische Erkrankungen wie Psychosen, Depressionen oder Angststörungen ausgelöst werden. Menschen mit vorbestehenden psychischen Erkrankungen weisen oft eine erhöhte Anfälligkeit gegenüber krisenhaften Anlässen auf. Eine akute Krise beinhaltet den Verlust des inneren Gleichgewichts, den Menschen verspüren, wenn sie mit Situationen oder Lebensumständen konfrontiert werden, die sie momentan nicht bewältigen können, weil die gewohnten Verhaltensstrategien nicht greifen oder zusammenbrechen. In so einer Situation sind oft das Denken und das Fühlen gestört. Die Gedanken drehen sich im Kreis, sind zerstreut und können nicht sinnvoll zu Ende gebracht werden. Manchmal sind die eigenen Gefühle nur schwer wahrnehmbar. Andererseits können sie auch so intensiv auftreten, dass sie schwer zu kontrollieren sind und beispielsweise Angst, Wut, Hoffnungslosigkeit, Einsamkeit oder Trauer als übermächtig und bedrohlich erscheinen. Grundsätzlich können verschiedene Symptome mit unterschiedlicher Intensität auftreten, wie unter anderem Anspannung, Angst, Aggressivität, Verwirrtheit oder auch eine Verengung der Wahrnehmung bis hin zu Wahn und Halluzinationen. Sobald in einer entsprechenden Situation unmittelbare Selbst- oder Fremdgefährdung (insbesondere Suizidgefährdung) besteht, kann man sofort einen psychiatrischen Notdienst, den Rettungsdienst oder die Polizei verständigen. Und genau hier ist das Problem. Ein psychiatrischer Notdienst, der Rettungsdienst und auch die Polizei sind keineswegs auf diese Fälle vorbereitet. Kommt es durch die Polizei zur Einweisung in eine Klinik, fühlen sich die Betroffenen wie Verbrecher und es kann zu einer weiteren Eskalation kommen.

Wenn ein Mensch z. B. mit einem gebrochenen Bein eine Klinik aufsucht, wird ihm 24/7 durch einen Spezialisten geholfen. Er findet Verständnis und Annahme. Ein Betroffener mit

einer psychischen Erkrankung sieht sich ggf. einem Polizeibeamten gegenüber, der in dieser Situation häufig nicht deeskalierend wirken kann. In so einer Krise braucht es Fachpersonal, welches einfühlsam dem betroffenen Menschen gegenübersteht. Es gibt die Telefonseelsorge, welche zu jeder Zeit für die Menschen zu erreichen ist. Für Kinder und Jugendliche gibt es ebenfalls telefonische Hilfe. Die Beratungsstellen für Betroffene und deren Angehörige sind nur im Rahmen ihrer Sprechzeiten für die Menschen erreichbar. Außerhalb der Sprechzeiten (abends und an den Wochenenden sowie an Feiertagen) erfüllen viele Beratungsstellen die Aufgabe ehrenamtlich im Sozialraum.

Auch sind Behandlungsplätze bei Psychologen begrenzt und stark nachgefragt. Einige gehen dazu über, privat Versicherte bevorzugt gegenüber gesetzlich Versicherten zu behandeln. Die Warteliste (wenn man Glück hat, dass man denn aufgenommen wurde) ist lang, eine Wartezeit von mehr als 6 Monaten nicht selten. Diese langen Wartezeiten verschlimmern die Krise und manifestieren eine chronische Krankheit. Unter der Rufnummer 116 117 kann man mit einem Notfallcode eine Stunde bei einem Psychiater innerhalb von 4 Wochen erhalten. Eine Pflicht der Weiterbehandlung besteht allerdings nicht, sodass der Betroffene wieder allein mit seiner Krise ist. In der Woche der seelischen Gesundheit (10.10. - 14.10.2023) suchten zahlreiche Menschen die Beratungsstelle des Thüringer Landesverbands Psychiatrie-Erfahrener e. V. auf, die genau diese Problematik aufzeigten.

### Situation schwerhöriger, ertaubter, gehörloser und taubblinder Menschen im Kontext psychischer Krisen

Schwerhörige, ertaubte, gehörlose und auch taubblinde Menschen tragen im Vergleich zu Hörenden ein deutlich erhöhtes Risiko für die Entwicklung psychischer Erkrankungen. Dies ist nicht zwangsläufig auf die Hörbehinderung an sich zurückzuführen. Oftmals handelt es sich eher um die Folge spezifischer psychosozialer Belastungen (wie Isolation, Teilhabebarrieren, kommunikationsbedingte Konflikte und Missverständnisse, Stigmatisierung, Ausgrenzung, Diskriminierung, Mobbing, Opfer von Gewalt und Missbrauch).

Hinzu kommen ungünstige Sozialisationsbedingungen (wie Sprachdeprivation, unzureichende innerfamiliäre Kommunikation) sowie weitere Risikofaktoren (wie körperliche Erkrankungen; affektive, psychotische und verhaltensbezogene Störungen durch Belastungen und unzureichende Förderung; Störungen der Impulskontrolle und ADHS), denen die Betroffenen über sämtliche Lebensbereiche hinweg ausgesetzt sind.

### Fazit

Eine rechtzeitige, der Situation angemessene Behandlung der Betroffenen ist nicht gegeben. Dadurch entstehen neben Erkrankungen und Manifestationen von Krankheitsbildern bei Betroffenen nicht nur den Unternehmen des Freistaates erhebliche Ausfalltage durch die Verschleppung der Behandlung, auch die Krankenkassen müssen eine höhere Ausgabenbelastung für Folgebehandlungen hinnehmen.

### Vorschlag

Gemeinsam mit allen Akteuren der psychiatrischen Versorgung sollte über eine Lösung der Krisenintervention nachgedacht werden. Ein Krisendienst, welcher auch über eine einheitliche bundesweite Telefonnummer erreichbar ist, kann hierbei der richtige Ansatz sein. Wir unterstützen deshalb die Forderungen der Landesarbeitsgemeinschaft der Thüringer

Psychiatrie- und Suchtkoordinatoren vom 19.1.2022 (Link: [https://tls-suchtfragen.de/wp-content/uploads/2022/01/Positionspapier-Krisendienst\\_2022.pdf](https://tls-suchtfragen.de/wp-content/uploads/2022/01/Positionspapier-Krisendienst_2022.pdf), abgerufen 26.9.2024).

Aus der erhöhten Prävalenz psychischer Erkrankungen bei hörbehinderten Menschen ergibt sich darüber hinaus ein erhöhter Bedarf an "barrierefreien" Beratungs-, Unterstützungs- und Psychotherapieangeboten. Dieser Bedarf wird in Deutschland wie auch in Thüringen derzeit kaum gedeckt.

Im Thüringer Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen (ThürPsychKG) ist die Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit mitsamt der Finanzierung und Bereitstellung von Kommunikationshilfen nach § 3 ThürGIGAVO nirgendwo zu finden. Insbesondere sind vom ThürPsychKG und ThürGIG bis heute noch nicht alle Aspekte geklärt: die Finanzierung von Kommunikationshilfen im Rahmen der niederschweligen Beratung, Begleitung und Betreuung durch den Sozialpsychiatrischen Dienst, der in Thüringen der Aufsichtspflicht der jeweiligen Gesundheitsämter untergeordnet ist, sowie künftig durch den Psychiatrischen Krisendienst.

Ein streitiger Punkt bei jedem thüringischen Gesundheitsamt war bisher, ob das Prozedere der niederschweligen Beratung, Begleitung und Betreuung durch den Sozialpsychiatrischen Dienst als Verwaltungsverfahren im Sinne des § 12 Abs. 3 ThürGIG anzusehen ist, insbesondere im Hinblick auf die gesetzliche Definition des Verwaltungsverfahrens in § 9 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG).

Wir empfehlen, dass das Thüringer Inklusionsgesetz (ThürGIG) auch im ThürPsychKG Anwendung findet. Eine wie folgt lautende Erweiterung in § 12 Abs. 5 ThürGIG soll bei der nächsten Novelle des ThürGIG erfolgen:

„Menschen mit Hörbeeinträchtigungen oder Sprachbeeinträchtigungen mit Wohnsitz in Thüringen werden nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 6 die notwendigen Aufwendungen für die Kommunikation mit dem Sozialpsychiatrischen Dienst und dem Psychiatrischen Krisendienst in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden, durch Lormen oder mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen erstattet, soweit die entsprechende Kommunikation nicht durch den Dienst sichergestellt werden kann. Der Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen für die Kommunikation mit dem Sozialpsychiatrischen Dienst und Psychiatrischen Krisendienst ist gegenüber dem für den Dienst zuständigen Gesundheitsamt geltend zu machen.“